Beitragsordnung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Beitragsordnung

Gemäß den § 8 und 9 der Satzung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag).
- 2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gelten ab dem 01. Januar 2023 und wurden von der Mitgliederversammlung am 28.10.2022 festgesetzt.
- 3. Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Jährlicher Beitrag in €	Monatlicher Beitrag in €	Erläuterungen
Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	84,50	7,04	
Schüler und Studenten ab 18 Jahre	84,50	7,04	Auf Antrag mit einem gültigen Nachweis als Schüler, Student oder Azubi
Erwachsene	110,50	9,21	
Rentner/Schwerbehinderte	65,00	5,42	nur nach Vorlage eines gültigen Renten- bzw. Schwerbehindertenausweis
Ehepaare	195,00	16,25	
Familien	208,00	17,33	Mindestens ein Erwachsener und Kinder bis einschließlich 17 Jahren zählen zur Beitragsgruppe Familie. Ab dem 18ten Lebensjahr des Kindes muss ein gültiger Nachweis erbracht werden, dass das Kind Schüler, Student oder Azubi ist. Dies muss jährlich erfolgen. Ansonsten wird das Kind in die Beitragsgruppe Erwachsener überführt.
Passives Mitglied (Erwachsene/Rentner)	84,50 / 50,00	7,04 / 4,17	Dürfen keinen aktiven Sport beim TSV Wendlingen ausüben. Dies wird jährlich geprüft.
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei	Diese werden durch den Vorstand bestimmt.

Beitragsordnung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Beitragsgruppe	Jährlicher Beitrag in €	Monatlicher Beitrag in €	Erläuterungen
Asylbewerber	beitragsfrei	beitragsfrei	Asylbewerber gelten nur solange als beitragsfrei, solange sie den offiziellen Status Asylbewerber haben. Dieser Status ist in unregelmäßigen Abständen mit der Stadtverwaltung abzugleichen.
Schiedsrichter	beitragsfrei	beitragsfrei	Schiedsrichter sind nur solange beitragsfrei, wenn die entsprechende Mindestanzahl an Spielen pro Saison geleitet werden und an den Pflichtschulungen teilnehmen, die zur Anrechnung eines Schiedsrichters an den Verein vorgeschrieben sind vom Verband/Bezirk. Des Weiten sind die Schiedsrichter nur beitragsfrei, wenn sie nicht aktiv am Sportbetrieb vom TSV Wendlingen teilnehmen.

4. Gebühren:

- a. Aufnahmegebühr* 15,00 €
- b. Gebühr für Beitragsrechnung, siehe 10. 5,00 €
- c. Stornogebühr, siehe 12. 10,00 €
- d. Mahngebühr, siehe 11. 5,00 €
- 5. Erläuterungen zu 4.
 - * grundsätzlich ist die Aufnahmegebühr pro Mitgliedsantrag fällig, außer bei Wandlung der Beitragsgruppe in eine andere. Beitragsgruppe. z.B. Ehepaare zu Familie, Erwachsene zu Rentner, usw.
- 6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle des Vereins vorzulegen, Anschriftenwechsel sind sofort und selbstständig mitzuteilen. Dies kann auch selbstständig über das Mitgliederportal geändert werden.
- 7. Im Beitrag gemäß Ziffer 4 ist die Sportversicherung beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) inbegriffen.
- 8. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug zu Beginn, in der Regel im Februar, des aktuellen Geschäftsjahres.
- 9. Beitragskonto des Vereins ist bei der Kreissparkasse Wendlingen IBAN: DE80611500200048915504 BIC: ESSLDE66XXX
- 10. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag und die Rechnungsgebühr unmittelbar nach Rechnungsstellung auf das unter 9. genannte Beitragskonto.

Beitragsordnung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

- 11. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr siehe 4.d. pro Mahnung erhoben.
- 12. Bei einer durch den Kontoinhaber verursachten Rückbelastung der Lastschrift wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
- 13. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli bis 30. September ist der halbe Beitrag zu entrichten. Alle Eintritte ab dem 1. Oktober sind für das restliche Jahr beitragsfrei.
- 14. Bei Vorlegung der Wendlinger Card zahlt das Mitglied nur 50 % des Beitrages. Die Wendlinger Card muss jährlich selbstständig vorgelegt werden.

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28.10.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.

